



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Nicole Bäumler SPD**
vom 03.12.2025

Beschäftigung von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Beschäftigung von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte 4
- 1.a) Wie viele Lehramtsstudierende sind im aktuellen Schuljahr 2025/2026 als Vertretungslehrkräfte an bayerischen Schulen beschäftigt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken)? 4
- 1.b) Wie viele dieser Studierenden waren bereits jeweils in den Schuljahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 beschäftigt (bitte Angabe jeweils aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken)? 4
- 1.c) Plant die Staatsregierung die Einführung einer zentralen Erfassung dieser Beschäftigungsverhältnisse (falls ja, bitte Angabe des Zeitpunkts)? 4
2. Umfang der Beschäftigung 4
- 2.a) Wie viele Unterrichtsstunden pro Woche unterrichten die als Vertretungslehrkräfte beschäftigten Studierenden im Durchschnitt und wie ist die Verteilung (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach unter 5 Stunden, 5–10 Stunden, 10–15 Stunden, über 15 Stunden pro Woche)? 4
- 2.b) Wie viele dieser Studierenden leiten eigenverantwortlich eine Klasse als Klassenleitung? 4
- 2.c) Gibt es verbindliche Obergrenzen für die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von Studierenden in Vertretungsfunktionen (falls ja, bitte Angabe der Obergrenzen)? 5
3. Aufgaben und Verantwortungsbereiche 5
- 3.a) In welchem Umfang sind Lehramtsstudierende als Vertretungslehrkräfte berechtigt, Noten zu vergeben und Leistungsnachweise zu bewerten? 5
- 3.b) Sind Studierende als Vertretungslehrkräfte an Übertrittsverfahren oder Schullaufbahnentscheidungen beteiligt (falls ja, in welcher Form)? 5

3.c) Welche weiteren Aufgaben neben dem regulären Unterricht (z. B. Elterngespräche, Konferenzen, Aufsichtspflichten) müssen die als Vertretungslehrkräfte beschäftigten Studierenden übernehmen?	5
4. Begleitung und Qualitätssicherung	5
4.a) Wie werden die als Vertretungslehrkräfte eingesetzten Studierenden pädagogisch begleitet und unterstützt?	5
4.b) In welchem Umfang erfolgt eine Abstimmung zwischen Schulen und Universitäten bezüglich der Tätigkeit von Studierenden als Vertretungslehrkräfte?	6
4.c) Welche Qualitätsstandards gelten für den Einsatz von Studierenden als Vertretungslehrkräfte (bitte mit Angabe der Form, in der deren Einhaltung überprüft wird)?	6
5. Auswirkungen auf den Studienerfolg	6
5.a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor über Auswirkungen der Tätigkeit als Vertretungslehrkraft auf die Studienleistungen, Studiendauern oder Abbruchquoten von Lehramtsstudierenden?	6
5.b) Falls ja, welche?	6
5.c) Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Lehramtsstudierende aufgrund der Belastung durch ihre Tätigkeit als Vertretungslehrkraft Studienleistungen nicht erbringen konnten, Prüfungen nicht bestanden haben oder ihr Studium abgebrochen haben?	7
6. Rechtliche Grundlagen und Arbeitsbedingungen	7
6.a) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Lehramtsstudierende als Vertretungslehrkräfte beschäftigt und welche vertraglichen Regelungen gelten (befristet/unbefristet, Stundenumfang, Vergütung)?	7
6.b) Welche Anforderungen (z. B. absolvierte Semester, bestandene Prüfungen, Fächerkombinationen) müssen Studierende erfüllen, um als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden zu können?	7
6.c) Welche haftungsrechtlichen Regelungen greifen, wenn Studierende als Vertretungslehrkräfte tätig sind, insbesondere bei der Notengebung und bei Übertrittsempfehlungen?	7
7. Regionale und schulartspezifische Verteilung	7
7.a) In welchen Regionen Bayerns ist der Einsatz von Studierenden als Vertretungslehrkräfte besonders ausgeprägt (bitte mit Angabe der dafür der Staatsregierung vorliegenden Gründe)?	7
7.b) An welchen Schularten werden Studierende am häufigsten als Vertretungslehrkräfte eingesetzt (bitte Angabe untergliedert nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, beruflichen Schulen und Förderschulen)?	8

7.c) In welchen Fächern bzw. Fächergruppen werden Studierende als Vertretungslehrkräfte überwiegend eingesetzt?	8
Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 23.12.2025

1. Beschäftigung von Lehramtsstudierenden als Vertretungslehrkräfte

- 1.a) Wie viele Lehramtsstudierende sind im aktuellen Schuljahr 2025/2026 als Vertretungslehrkräfte an bayerischen Schulen beschäftigt (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken)?**
- 1.b) Wie viele dieser Studierenden waren bereits jeweils in den Schuljahren 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025 beschäftigt (bitte Angabe jeweils aufgeschlüsselt nach Schularten und Regierungsbezirken)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden gemeinsam beantwortet.

In VIVA, dem Bezüge- und Personalverwaltungsprogramm des Freistaates, ist nicht hinterlegt, ob es sich bei Lehrkräften um Vertretungslehrkräfte handelt und ob sich darunter Lehramtsstudierende befinden. Auch im Rahmen der Amtlichen Schulstatistik kann die Gruppe der an den Schulen tätigen Lehramtsstudierenden nicht separat ausgewertet werden. Daten zu dieser spezifischen Gruppe werden mithin statistisch nicht erfasst und könnten nur durch händische Auszählung bei den personalverwaltenden Stellen erlangt werden. Eine Ermittlung ist nicht mit zumutbarem Verwaltungsaufwand durchführbar und unterbleibt daher.

- 1.c) Plant die Staatsregierung die Einführung einer zentralen Erfassung dieser Beschäftigungsverhältnisse (falls ja, bitte Angabe des Zeitpunkts)?**

Die Einführung einer zentralen Erfassung dieser Beschäftigungsverhältnisse, die erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde, ist nicht geplant.

2. Umfang der Beschäftigung

- 2.a) Wie viele Unterrichtsstunden pro Woche unterrichten die als Vertretungslehrkräfte beschäftigten Studierenden im Durchschnitt und wie ist die Verteilung (bitte Angabe aufgeschlüsselt nach unter 5 Stunden, 5–10 Stunden, 10–15 Stunden, über 15 Stunden pro Woche)?**
- 2.b) Wie viele dieser Studierenden leiten eigenverantwortlich eine Klasse als Klassenleitung?**

Die Fragen 2 a und 2 b werden gemeinsam beantwortet.

Daten zu den Fragestellungen werden statistisch nicht erfasst. Auf die Ausführungen zu den Fragen 1 a und 1 b wird verwiesen.

2.c) Gibt es verbindliche Obergrenzen für die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von Studierenden in Vertretungsfunktionen (falls ja, bitte Angabe der Obergrenzen)?

Rechtlich gelten die allgemeinen Grenzen des auch im Hinblick auf Vertretungskräfte verbindlichen Arbeitszeitrechts. Maßgeblich ist § 44 Nr. 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) i. V. m. der Bayerischen Unterrichtspflichtzeitverordnung (BayUPZV). Aus der Anlage der BayUPZV ergibt sich für die jeweilige Schulart die maximal mögliche Zahl der zu leistenden Wochenstunden. Selbstverständlich können geringere Arbeitszeiten vereinbart werden.

Mit Blick auf die Beschäftigung von Studierenden sind bei der Vorbereitung des Vertragsabschlusses die Stellen, die für die Einsatzplanung vor Ort zuständig sind, gehalten, die individuelle Situation der Bewerberinnen und Bewerber in den Blick zu nehmen und sicherzustellen, dass der geplante Einsatz mit den Anforderungen der Ausbildung im Einklang steht.

3. Aufgaben und Verantwortungsbereiche

- 3.a) In welchem Umfang sind Lehramtsstudierende als Vertretungslehrkräfte berechtigt, Noten zu vergeben und Leistungsnachweise zu bewerten?**
- 3.b) Sind Studierende als Vertretungslehrkräfte an Übertrittsverfahren oder Schullaufbahnentscheidungen beteiligt (falls ja, in welcher Form)?**
- 3.c) Welche weiteren Aufgaben neben dem regulären Unterricht (z. B. Elterngespräche, Konferenzen, Aufsichtspflichten) müssen die als Vertretungslehrkräfte beschäftigten Studierenden übernehmen?**

Die Fragen 3a bis 3c werden gemeinsam beantwortet.

Es sind die allgemein für externe Vertretungskräfte geltenden Rahmenbedingungen einschlägig. Informationen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten finden sich auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) unter www.km.bayern.de¹. Insbesondere wird auf die Informationsschrift des StMUK für Vertretungskräfte an bayerischen Schulen verwiesen (www.km.bayern.de²).

4. Begleitung und Qualitätssicherung

- 4.a) Wie werden die als Vertretungslehrkräfte eingesetzten Studierenden pädagogisch begleitet und unterstützt?**

Studierende als Vertretungskräfte werden vor Ort von den Schulleitungen oder durch beauftragte Lehrkräfte (bspw. Fachbetreuung/Fachschaftsleitung) sowie von den Kol-

¹ <https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

² https://www.km.bayern.de/download/4-24-03/kurzinfo_fuer_vertretungskraefte.pdf

leginnen und Kollegen im Jahrgangsstufenteam bedarfsgerecht begleitet und bei ihren Tätigkeiten unterstützt. Eine Teilnahme an schulinternen Fortbildungen ist möglich.

4.b) In welchem Umfang erfolgt eine Abstimmung zwischen Schulen und Universitäten bezüglich der Tätigkeit von Studierenden als Vertretungslehrkräfte?

Seitens des StMUK gibt es diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben. Entsprechende Daten werden nicht erfasst.

4.c) Welche Qualitätsstandards gelten für den Einsatz von Studierenden als Vertretungslehrkräfte (bitte mit Angabe der Form, in der deren Einhaltung überprüft wird)?

Wie bei anderen Vertretungskräften entscheidet über die Einstellung von Studierenden als Vertretungskräften – je nach Schulart – die Schulleitung oder die zuständige Schulaufsicht, im Bereich der Grund- und Mittelschulen die jeweils zuständige Bezirksregierung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt. Dabei wird jeweils geprüft, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Vertretungskraft geeignet ist.

Voraussetzungen für den Einsatz von Studierenden als Vertretungskräfte sind bereits im Rahmen des universitären Studiums aufgebaute Kompetenzen im Bereich der Erziehungswissenschaften und der fachspezifischen Didaktik und Methodik sowie i. d. R. schulpraktische Erfahrungen durch die im Studium verbindlich abzuleistenden Praktika. Bei der Anstellung wird auch auf Schlüsselkompetenzen wie Motivation, Engagement und Leistungsbereitschaft geachtet.

In formaler Hinsicht darf ein Einsatz als Vertretungskraft erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Des Weiteren ist gegenüber der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ein Nachweis über Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation im Hinblick auf den Masernschutz zu erbringen, welcher der personalverwaltenden Stelle weitergeleitet wird.

Außerdem sind den personalverwaltenden Stellen verschiedenen Formulare und Formblätter ausgefüllt beizubringen (z. B. Fragebogen zur Verfassungstreue). Einzelheiten können der Homepage des StMUK unter www.km.bayern.de³ entnommen werden.

5. Auswirkungen auf den Studienerfolg

5.a) Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor über Auswirkungen der Tätigkeit als Vertretungslehrkraft auf die Studienleistungen, Studiendauern oder Abbruchquoten von Lehramtsstudierenden?

5.b) Falls ja, welche?

³ <https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

- 5.c) Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, wie viele Lehramtsstudierende aufgrund der Belastung durch ihre Tätigkeit als Vertretungslehrkraft Studienleistungen nicht erbringen konnten, Prüfungen nicht bestanden haben oder ihr Studium abgebrochen haben?**

Die Fragen 5 a bis 5 c werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

6. Rechtliche Grundlagen und Arbeitsbedingungen

- 6.a) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden Lehramtsstudierende als Vertretungslehrkräfte beschäftigt und welche vertraglichen Regelungen gelten (befristet/unbefristet, Stundenumfang, Vergütung)?**

Lehramtsstudierende als Vertretungslehrkräfte werden auf arbeitsrechtlicher Grundlage beschäftigt. Im konkreten Vertretungsfall wird mit ihnen ein befristeter Vertrag auf der Grundlage des TV-L geschlossen. Zuständig sind dafür je nach Schulart die Regierungen oder das Landesamt für Schule. Die Vergütung richtet sich nach Stundendeputat und Eingruppierung im Einzelfall. Die Eingruppierung erfolgt grundsätzlich nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 2c verwiesen.

- 6.b) Welche Anforderungen (z. B. absolvierte Semester, bestandene Prüfungen, Fächerkombinationen) müssen Studierende erfüllen, um als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden zu können?**

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als Vertretungskraft geeignet sein (vgl. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz [GG]). Starre Grenzen für absolvierte Semester, bestandene Prüfungen oder bestimmte Fächerkombinationen bestehen nicht.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 4c verwiesen.

- 6.c) Welche haftungsrechtlichen Regelungen greifen, wenn Studierende als Vertretungslehrkräfte tätig sind, insbesondere bei der Notengebung und bei Übertrittsempfehlungen?**

Die allgemeinen Amtshaftungsgrundsätze für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (§ 839 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] i. V. m. Art. 34 GG) gelten auch für Studierende als Vertretungslehrkräfte.

7. Regionale und schulartspezifische Verteilung

- 7.a) In welchen Regionen Bayerns ist der Einsatz von Studierenden als Vertretungslehrkräfte besonders ausgeprägt (bitte mit Angabe der dafür der Staatsregierung vorliegenden Gründe)?**

- 7.b) An welchen Schularten werden Studierende am häufigsten als Vertretungslehrkräfte eingesetzt (bitte Angabe untergliedert nach Grundschule, Mittelschule, Realschule, Gymnasium, beruflichen Schulen und Förderschulen)?**
- 7.c) In welchen Fächern bzw. Fächergruppen werden Studierende als Vertretungslehrkräfte überwiegend eingesetzt?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden gemeinsam beantwortet.

Es liegen diesbezüglich keine Daten vor.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 a und 1 b verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.